

In Kapitel 3 fasst O. historisch weit ausgreifend das kirchenrechtliche Denken über die Einheit der Ehe im Verhältnis zur Polygamie zusammen (S. 147-170) und geht anschließend auf die Bedeutung der Ehenichtigkeits- oder Dispensverfahren (S. 170-206) ein.

Kapitel 4 stellt pastorale und kanonistische Überlegungen in Bezug auf das Problem der Polygamie vor (207-269). Folgende Themen werden angesprochen: „Die Pflicht der Seelsorger zur Predigt und Katechese (c. 1063)“, „Die Ehe ist zugleich Bund und Sakrament, ist nicht nur ein Vertrag (GS n 48, c. 1083) wie im staatlichen Recht“, „Der Dialog zwischen den Kulturen als Antwort auf den Auftrag zur Evangelisierung aller Völker“, „Die Gleichheit von Mann und Frau im Rahmen eines personalistischen Eheverständnisses“, „Evangelisierung in einer polygam orientierten Gesellschaft“, „Krisenbegleitung als Aufgabe der christlichen Gemeinde“, „Die Aufgabe des Diözesan- und des pfarrlichen Pastoralrates“, „Erfordernis einer Kommission für die Familie“, „Die Aufgabe der Bischofskonferenz“.

In einer „General Conclusion“ fasst O. die Ergebnisse seiner Studie in 14 Punkten zusammen und verbindet mit ihr den Wunsch, sie möge bei der Bewältigung der Polygamie und der positiven Wahrnehmung des christlichen Verständnisses von Ehe behilflich sein.

Angesichts der Zielrichtung dieser Dissertation handelt es sich nicht – wie im Titel schon angekündigt – um eine primär kanonistische Studie, sondern um eine Zusammenführung dogmatischer, moralischer, soziokultureller und kirchenrechtlicher Aspekte, die immer wieder auf das Problem polygamer Lebensweise zurückführen.

Kritisch anzumerken ist die häufige Wiederholung von Inhalten, die schon in anderen Zusammenhängen angesprochen worden sind. Eine aufmerksame Redaktion hätte zur Vermeidung dieser Doppelungen und damit zur leichteren Lesbarkeit der Studie geführt.

Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, Münster

\* \* \*

**16. OKONKWO, Ernest B.O., *L'istruzione della causa di nullità matrimoniale fra il diritto e la prassi giudiziale*. Roma: Urbaniana University Press 2020. 206 S., ISBN 978-88-401-9032-7. 20,00 EUR [I].**

Man fühlt sich bei Lektüre dieses Buches an SICARD VON CREMONA erinnert, der ein früher Vorläufer der Spiegelstrich-Methode war, die er grafisch ausfeilte. OKONKWO gliedert und untergliedert und unter-untergliedert und analysiert damit die behandelten Gegenstände gründlich. Manchmal fehlen seinen Gliederungen die Überschriften, so dass etwa während der Behandlung des „Beweismittels Zeugen“ unvermittelt, ohne drucktechnische Betonung, dafür ausführlich, über Gestalt und Ablauf einer Vernehmung/Anhörung gehandelt wird

(S. 86-103). Es gibt auch andere Überraschungen. So handeln acht von zehn Seiten, die den Begriff *istruzione* erklären sollen, vom Umgang mit Zwischensachen (S. 11-20).

In drei Kapitel ist die Darstellung unterteilt. Das erste befasst sich mit einer *rivisitazione* der grundlegenden Konzepte, so wird etwa der Begriff des Beweises analysiert. Es werden auch allgemeine Prinzipien aufgelistet, die die Beweisaufnahme regieren, und zwar deren zwanzig. Da findet man z.B. *il principio del decoro*, das die Forderung meint, eine Vernehmung stilvoll durchzuführen, beginnend bei der gepflegten Kleidung des Vernehmungsrichters. Das *principio di gratuità*, das auf S. 57-59 dargestellt wird und das sich eigentlich auf den ganzen Eheprozess bezieht, wird auch vom Autor nicht in eine Relation zur Beweisaufnahme gebracht. Bedeutender ist das *principio del contraddittorio*, das im Verlauf des Textes immer wieder zur Sprache kommt und, formuliert mit P. JOHANNES PAUL II., das Recht beider Parteien meint, gehört zu werden und zu den Vorträgen der Gegenpartei und den Beweisen von Amts wegen Stellung nehmen zu können. Interessanterweise blendet diese, der italienischen Interessenlage bei Ehenichtigkeitsverfahren korrespondierende Betonung aus, dass spätestens seit dem MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* von 2015 die gemeinsame Klage der Ehegatten auf Nichtigerklärung ihrer Ehe eine hohe Wertschätzung erfahren hat, insofern sie Voraussetzung des sogenannten kürzeren Verfahrens vor dem Bischof ist. Dieses Verfahren kommt gar nicht zur Sprache, obwohl interessant gewesen wäre zu erfahren, wie sich der Autor die Beweisaufnahme (*istruzione*) vorstellt, die in einem solchen Kurzprozess an einem einzigen Termin durchgeführt werden soll (c. 1685 CIC n.F.).

Das zweite Kapitel behandelt die Beweismittel des CIC, beginnend mit den Parteiaussagen über die Urkunden, die Zeugenaussagen bis zu den Gutachten. Es wird auch auf untypische Beweismittel aufmerksam gemacht, die vor allem mit der elektronischen Kommunikation in den sozialen Netzwerken zu tun haben. In dieses Kapitel ist, wie oben schon gesagt, die Darstellung einer gesetzeskonformen Vernehmung von Parteien und Zeugen eingebunden.

Das dritte Kapitel beschreibt und kritisiert Beweismethoden, die vor allem in den Vereinigten Staaten praktiziert werden, nämlich Beweis durch Video-Telefonat, einfaches Telefonat, durch Zusendung von Fragebögen, durch Akzeptieren von eidesstattlichen Erklärungen der Parteien (*affidavit*). Problematisiert wird die Sekretierung von Fachgutachten.

Dem Text sind Formulare angehängt, die in der Praxis nützlich sein können. Dabei geht der Verf. davon aus, dass die Fragebögen für die Vernehmungen vom Bandverteidiger gemacht werden (der selbstverständlich Priester ist) – der Rechtszustand von 1918. Es trifft auch nicht zu, dass dem Bandverteidiger bei der Aktenoffenlegung nach c. 1598 ein befristetes Recht auf Akteneinsicht gewährt würde – er hat dieses Recht stets und während des ganzen Verfahrens. Die Muster-Interrogatorien, die der Verf. für Partei- und Zeugenvernehmungen vor-

legt, verlieren sich in Allgemein-Fragen nach Vorgeschichte und Geschichte der angefochtenen Ehe, während die Fragen nach dem betroffenen Klagegrund – in den Beispielen *error*, *simulazione* und die cc. 1095, 2° und 3° – sehr knapp und kaum hilfreich sind.

Anderer Ansicht als OKONKWO bin ich bei den Regeln für die Zurücknahme des Antrags auf eine Zeugenvernehmung. Er will dafür die Klauseln des c. 1524 § 3 anwenden (Verzicht auf einen *actus processus*), die verlangen, dass die Gegenpartei informiert wird und wenigstens nicht widerspricht, während c. 1551 lediglich das Recht der Gegenpartei nennt, einen zurückgezogenen Zeugen dennoch zu hören.

Für eine von dem Recht abweichende gerichtliche Praxis gibt es nicht viele Ideen, da OKONKWO die Beweismittel und -strategien, die in der amerikanischen Judikatur zu finden sind, hinterfragt, wenn auch nicht immer mit stichhaltigen Argumenten, dass z.B. bei einem Videotelefonat die Internetverbindung unterbrochen werden oder ein Telefonat abgehört werden könnte.

Sachliche Fehler sind selten. Das *questionario* sprachlich von einem lateinischen *quaesere* abzuleiten (S. 136, mehrfach), geht nicht, und im Partei-Fragebogen zur Simulation geht die entscheidende Frage auf den *error*, ein klarer Redaktionsfehler (S. 180).

Fast poetisch wird OKONKWO, wenn er zwei Typen von Untersuchungsrichtern zu charakterisieren versucht, und zwar den *istruttore pittore* und den *istruttore fotografo*. Der erstere protokolliert die Aussagen nicht wörtlich, sondern filtert sie in persönlicher Art, nach seiner eigenen Kultur, seiner Erfahrung und entsprechend seiner Kenntnis schon vorliegenden Beweismaterials. Dem letzteren gelingt es, „im Protokoll nicht nur die *qualitas* des Befragten und seine Glaubhaftigkeit, sondern auch das Bild, den Satz, den Ausdruck, die Art, sich an die Fakten zu erinnern, zu ‚fotografieren‘“ (S. 99). Wenn er auch diesen Typ höher wertschätzt, stellt er doch fest, dass der Untersuchungsrichter kein „Aufnahmegerät“ ist, sondern eine Person, die die Antworten entgegennimmt und sie entsprechend ihrer Sichtweise übersetzt.

Hat man dieses Buch durchstudiert, wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, dass die Beweisaufnahme im Ehenichtigkeitsverfahren eine anspruchsvolle Aktion ist, deren gewissenhafte Durchführung allein ein wahrheitsgemäßes Urteil ermöglicht.

Klaus LÜDICKE, Münster

\* \* \*